

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 306/12 B

L 12 AS 1285/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 (27) AS 267/07 (SG Dortmund)

1.,
2.,
3.,
4.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 4.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Märkischer Kreis,
Friedrichstraße 59-61, 58636 Iserlohn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den
Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Hannappel
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn die Kläger haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Die Kläger stützen ihre Beschwerde in erster Linie auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie rügen zum einen einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG und § 202 SGG iVm § 313 Abs 1 Nr 6 Zivilprozessordnung, weil sich das Landessozialgericht (LSG) nicht mit ihren verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Zumutbarkeit der geforderten Verwertung der Eigentumswohnung der Kläger befasst habe. Sie haben den geltend gemachten Verstoß jedoch nicht ausreichend dargelegt. Ein Fehlen von Entscheidungsgründen ist nur gegeben, wenn das Urteil in seiner Begründung nicht mindestens diejenigen Erwägungen zusammenfasst, die für die gefundene Lösung und für jeden Streitpunkt maßgeblich waren (*grundlegend Bundessozialgericht <BSG> SozR Nr 9 zu § 136 SGG; BSG SozR 1500 § 136 Nr 10*). Dabei muss das Gericht nicht zu jedem Beteiligtenvorbringen Stellung nehmen, wenn es offensichtlich unerheblich ist oder sich aus dem Urteil zweifelsfrei ergibt, dass das Gericht das Vorbringen auch ohne ausdrückliche Erwähnung für unerheblich gehalten hat (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 136 RdNr 7a*). Die Kläger legen nicht dar, weshalb sich das LSG unter diesen Voraussetzungen zu weitergehenden Ausführungen, die seiner Rechtsauffassung nicht entsprechen, hätte gedrängt sehen müssen, zumal der strittige § 12 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) eine Härteregelung iVm § 9 Abs 5 SGB II enthält, die gerade in Fällen einer möglichen Verfassungswidrigkeit greift.
- 3 Als weiterer Verfahrensmangel wird ein Verstoß gegen § 103 SGG gerügt, da das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Die Kläger bezeichnen jedoch keinen konkreten Beweisantrag, den sie in der mündlichen Verhandlung gestellt haben, insofern ist grundsätzlich die Niederschrift über die mündliche Verhandlung als Fundstelle für den Antrag anzuführen (*Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6*). Zumindest hätte dargelegt werden müssen, dass der nach der Beschwerdebegründung in der Berufungsbegründung schriftsätzlich gestellte Antrag in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 209*).
- 4 Die Kläger haben auch den von ihnen geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Ab-

weichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt demnach nur dann vor, wenn das LSG eigene, andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 196 mwN*). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz im herangezogenen Urteil enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Diesen Anforderungen ist nicht durch die Nennung zweier Aktenzeichen von Entscheidungen des BSG und des BVerfG genügt.

- 5 Schließlich ist auch die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Soweit die Kläger sinngemäß die Rechtsfrage formulieren, "ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ausschließlich Riester geförderte Alterssicherungskonzepte im Rahmen des SGB II zu privilegieren und damit gleichzeitig sämtliche andere Modelle der Altersvorsorge zu entwerten", so handelt es sich hierbei nicht um eine abstrakte Rechtsfrage, sondern um die subjektive Einschätzung seitens der Kläger. Sie haben sich in diesem Zusammenhang auch nicht mit dem Urteil des LSG auseinandergesetzt, in dem ohne weiteres davon ausgegangen wird, dass die selbstgenutzte Doppelhaushälfte der Kläger dem Schutz des § 12 Abs 3 Nr 4 SGB II unterfällt und in dem sich das LSG auch mit dem Komplex Altersvorsorge und Einsatz des Vermögens befasst. Zur Begründung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache reicht es, auch wenn die Verfassungswidrigkeit von Vorschriften geltend gemacht wird, nicht aus, an die Stelle der Begründung des LSG eigene Rechtsansichten und Bewertungen zu setzen. Die behauptete Verfassungswidrigkeit der Vorschriften des SGB II bezüglich der Berücksichtigung von Vermögen mindert nicht die Anforderungen an den Vortrag im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG SozR 1500 § 160a Nr 34*).
- 6 Soweit die Kläger im Rahmen der grundsätzlichen Bedeutung weiterhin die Frage aufwerfen, ob das vom Gutachterausschuss der Stadt L. in seinem Gutachten angewandte Vergleichsverfahren grundsätzlich zur Wertermittlung von Immobilien geeignet ist oder ob nicht vielmehr den ganz spezifischen Eigenheiten der zu bewertenden Immobilie Rechnung getragen werden muss, so handelt es sich hier schon nicht um die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage. Vielmehr rügen die Kläger im Rahmen der grundsätzlichen Bedeutung, dass die Wertermittlung speziell für die im vorliegenden Fall streitgegenständliche Eigentumswohnung nach ihrer Auffassung unzutreffend durchgeführt wurde und das LSG sich deshalb nicht darauf hätte stützen dürfen. Die Frage der Richtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts eröffnet indes nicht die Zulassung der Revision und ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr*).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)